

# *Modell - Eisenbahn - Freunde Hannover Land e.V.*

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Modell-Eisenbahn-Freunde Hannover Land**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Modell-Eisenbahn-Freunde Hannover Land e. V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 30890 Barsinghausen OT Langreder.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modelleisenbahnbaus.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat oder auch juristische Personen. Vor eintritt der Volljährigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form nachzuweisen. Dies gilt auch für juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Austritt aus dem Verein oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur vierteljährlich zum Quartalsende erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mit mehr als zwei Viertel Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren sowie Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinszwecke zu fördern.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (Stellvertretenden Vorsitzenden) und dem Kassenwart.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Er gibt sich eine Geschäftsordnung

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich beschränkt.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Vereins
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenberichtes; Entlastung des Vorstandes;
  - c) Prüfung der Vereinskasse;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
  - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 12 Formvorschriften**

Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ( §§ 74 ff. BGB ) statt. Ein etwaiges Restvermögen wird unter den noch bestehenden Mitgliedern, sofern gesetzlich zulässig, aufgeteilt.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese geänderte Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 19.01.2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.